

Drucksache Nr.: 018/2022

**Dezernat II
Federführend: Kämmerei
Anlagen:
Az.: 610hm**

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|-----------------------|---------------|---------------|----------------------|
| Hauptausschuss | 10.02.2022 | Ö | zur Vorberatung |
| Stadtrat | 15.02.2022 | Ö | zur Beschlussfassung |

Maßnahmen zur Entlastung von besonders von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen

Antrag:

Der Stadtrat beschließt

- a) die Änderung der Satzung über die Festsetzung eines Tourismusbeitrags (Hebesatzsatzung), so dass der bestehende Beitragshebesatz für 2022 von 6% auf 3% reduziert wird
und
- b) dass bei Betrieben, die aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie in ihrer Geschäftsausübung eingeschränkt sind, in den ersten 6 Monaten des Jahres 2022 auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren verzichtet wird.

Begründung:

Durch die anhaltenden Einschränkungen und finanziellen Einbußen durch die Corona-Pandemie sind viele Betriebe des Gastronomie-, Beherbergungs-, Einzelhandels-, Freizeit- und Dienstleistungsgewerbe immer noch stark eingeschränkt oder sogar in ihrer Existenz gefährdet. Die Stadt Neustadt an der Weinstraße möchte durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wie auch in den letzten beiden Jahren einer nachhaltigen Schädigung der von Corona betroffenen Betriebe entgegenwirken.

Zu a)

Durch die Einschränkungen und Auflagen im Rahmen der anhaltenden Corona-Krise sind insbesondere viele Betriebe der Tourismusbranche stark betroffen und finanziell angeschlagen. Die Verwaltung möchte diesen Betrieben entgegenkommen und schlägt vor, die Beiträge für 2022 pauschal auf die Hälfte zu reduzieren, was durch eine Senkung des Hebesatzes von 6% auf 3% erreicht wird.

Die dadurch rechnerisch entfallenden Beiträge belaufen sich auf ca. 150.000 EUR.

Zu b)

Zur weiteren Unterstützung der durch Corona beeinträchtigten Betriebe schlägt die Verwaltung eine Entlastung im Bereich der Sondernutzungsgebühren vor. Gerade im Gastronomiebereich rentiert sich eine Öffnung derzeit für manche Wirte nicht, da aufgrund der aktuellen Corona-Regeln viele Gäste ausbleiben und sich das Angebot in der gewohnten Breite rentabel nicht vorhalten lässt.

Aber auch im Bereich Einzelhandel fallen die Fixkosten für das Aufstellen von Werbeträgern oder Warenauslagen bei gesunkener Kundenzahl viel deutlicher ins Gewicht. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, auf die Erhebung der Sondernutzungsgebühren bei corona-beeinträchtigten Betrieben bis 30.06.2022 zu verzichten.

Der mit der Maßnahme verbundene Gebührenaufschlag beläuft sich auf ca. 45.000 EUR.

Finanzierung:

Der Verzicht auf die Einnahmen aus dem Tourismusbeitrag sowie den Sondernutzungsgebühren muss über den Nachtragshaushalt 2022 abgebildet werden und führt insgesamt zu einer rechnerischen Ertragsreduzierung von rund 195.000 EUR.

Der für das Haushaltsjahr 2022 geplante Haushaltsausgleich wird trotz der Mindereinnahmen noch erreicht.

Neustadt an der Weinstraße, 27.01.2022

Oberbürgermeister